

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG)

Vernehmlassungsverfahren vom 29. August 2025 bis am 1. Dezember 2025

Bitte verwenden Sie für die Erfassung der Stellungnahmen die Plattform «Consultations»:

[Consultations \(admin.ch\)](#)

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, dieses Tool zu verwenden, können Sie Ihre Stellungnahme in der unten erstellten Word-Vorlage erfassen und auf der Plattform «Consultations» unter «Generelle Stellungnahmen, Dokument hinzufügen» hochladen oder an folgende Adresse senden:

cannabisregulierung@bag.admin.ch

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Stadt Bern

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson : Julia Joos

Telefon : 031 321 72 97

E-Mail : julia.joos@bern.ch

Datum : 30.10.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Die Stadt Bern ist seit 2012 in der interurbanen Arbeitsgruppe Cannabis (iuAG), welche sich zum Ziel gesetzt hatte, die Machbarkeit eines Pilotversuches zur kontrollierten Abgabe von Cannabis zu diskutieren. Unter der Leitung des Berner Instituts für Hausarztmedizin der Universität Bern wird seit 2023 in den Städten Bern, Biel und Luzern die Pilotstudie SCRIPT umgesetzt. In der iuAG ist Bern durch die städtische Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS), die städtische Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie sowie die Studienleitung von SCRIPT vertreten. Die faktenbasierte und gesundheitsorientierte Regulierung von Cannabis wird von der Stadt Bern gemeinsam mit den in der iuAG organisierten Städten seit Jahren gefordert. Die Städte setzen sich im Rahmen der Pilotversuche intensiv mit den Details eines regulierten Zugangs zu Cannabis auseinander und sind auch aufgrund der dabei gemachten Erfahrungen überzeugt davon, dass die Regulierung von Cannabis ein grosser Fortschritt für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit bedeutet.

Das Cannabisverbot hat seine Ziele nicht erreicht, da es den Konsum nicht verhindert. Stattdessen wird der illegale Markt und damit auch das organisierte Verbrechen gestärkt. Dies gefährdet die Gesundheit der Konsumierenden, bedroht die öffentliche Sicherheit und schleust grosse Geldsummen an der öffentlichen Hand vorbei. Nicht nur erwachsene Personen, sondern auch jugendliche Konsumierende sind schutzlos den profitorientierten und z.T. gewaltbereiten Marktakteuren ausgesetzt. Ein Konsumentenschutz besteht nicht. Konsumierende kennen weder die Inhaltsstoffe noch die Cannabinoid-Konzentrationen der im illegalen Markt erworbenen Cannabisprodukte. Diese sind oftmals mit gesundheitsschädigenden und z.T. lebensgefährlichen Zusatzstoffen gestreckt. Der Vollzug des Verbots bindet zudem finanzielle und personelle Ressourcen, die bei einer Regulierung aus Sicht der Stadt Bern nachhaltiger eingesetzt werden könnten.

Die Stadt Bern begrüsst diesen Gesetzesvorentwurf in seiner Stossrichtung ausdrücklich. Er will für die erwachsene Bevölkerung einen legalen Zugang zu regulierten Cannabisprodukten schaffen. Dies ist ein Paradigmenwechsel und ein zentraler Schritt in der zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Schweizer Suchtpolitik. Zudem will er den Gesundheits- und Jugendschutz ins Zentrum stellen und schlägt dabei eine Reihe von zentralen Massnahmen vor:

- nicht-gewinnorientierte, konzessionierte Verkaufsstellen;
- ein umfassendes Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsförderungsverbot;
- obligatorische Testkäufe.

Auch folgende Aspekte des Gesetzesentwurfs werden von der Stadt Bern begrüsst:

- Entkriminalisierung und Entstigmatisierung des Konsums sowie Förderung von informierten Konsumentenscheiden;
- direkter Zugang von erwachsenen Konsumierenden zu Prävention, Schadensminderung und Beratung;
- starke Regulierung durch öffentlich-rechtliche Institutionen;
- Verbot der vertikalen Integration zwischen nicht-gewinnorientiertem Verkauf und gewinnorientierter Produktion.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Die Stadt Bern möchte gleichzeitig auf einige Punkte hinweisen, die aus ihrer Sicht im Vorentwurf des CanPG überprüft und angepasst werden sollten:

Die Erfahrung zeigt, dass die Kantone ihre gesetzlichen Aufgaben unterschiedlich wahrnehmen und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden unterschiedlich gestalten. Die Städte tragen jedoch die **Zentrumslasten** und sind nahe an den Zielgruppen. Ausserdem werden sie voraussichtlich die hauptsächlichen **Standortgemeinden** von physischen Verkaufsstellen sein. Das Gesetz soll die Kantone grundsätzlich zur Koordination mit den Städten und zur Vergütung von Aufgaben verpflichten, die diese subsidiär stemmen. Die Kantone sollen die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, insbesondere mit den Städten mit Zentrumsfunktion, in den kantonalen Ausführungsgesetzen konkret definieren und die Städte in den Legiferierungsprozess angemessen einbeziehen. Auch durch die Kantone konzessionierte Dritte sollen verpflichtet werden, sich mit den Standortgemeinden geplanter Verkaufsstellen zu koordinieren.

Bei einer Regulierung von Cannabis in der Schweiz soll die **Prävention** stark ausgebaut werden, wobei der Früherkennung und Frühintervention (F+F) eine zentrale Rolle zukommt. Ein wirksamer Jugendschutz schliesst dabei auch Angebote der Gesundheitsförderung sowie ergänzende Angebote für besonders vulnerable Gruppen mit ein. Es ist möglich, dass die Umsetzung des Gesetzes in Zukunft zusätzliche Angebote im Bereich Schadensminderung notwendig macht. Nebst den Kantonen übernehmen in diesen Bereichen auch die Gemeinden wichtige Aufgaben und es ist sicherzustellen, dass diese durch die Kantone entsprechend abgegolten werden. In der Prävention sehen wir z.B. bei der psychischen Gesundheit, aber auch bei der Tabak- und Alkoholprävention, dass die Gemeinden einen wichtigen Beitrag leisten, nicht zuletzt aufgrund ihrer grösseren Nähe zu den Zielgruppen. Das gilt besonders für die ausserschulische Jugendarbeit.

Ein zentraler Aspekt der Nachfragesteuerung ist die **Preisgestaltung**. Diese wird vom Vorentwurf komplett ausgeklammert. Aus Sicht der Stadt Bern sollte das Gesetz vorsehen, dass die Verkaufspreise so gestaltet sein müssen, dass der legale Markt mit dem Schwarzmarkt konkurrieren kann, ohne aber den Konsum zu fördern. Mindestpreise verhindern, dass Cannabis zu sehr niedrigen Preisen angeboten wird.

Im Vorentwurf ist keine **Übergangsregelung für die laufenden Pilotprojekte** gemäss Art 8a Betäubungsmittelgesetz (BetmG) angedacht. Es braucht jedoch zwingend eine Übergangsbestimmung, die eine Weiterführung der Versorgungskette (Anbau bis Verkauf) ermöglicht. Ziel ist es, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, damit die bestehende, bewilligte Infrastruktur geordnet in das neue Regime überführt werden kann – ohne Angebotsabriss, Datenverlust oder Rechtsunsicherheit. Ein Angebotsabriss hätte zur Folge, dass schweizweit mehrere Tausend Personen erneut den Risiken des illegalen Marktes ausgesetzt würden. Dies ist aus Sicht der Stadt Bern inakzeptabel und in Anbetracht des fortgeschrittenen Legiferierungsprozesses unnötig. In der Übergangsbestimmung sollen auch finanzielle Aspekte geklärt werden. Mindestens muss die Möglichkeit der Finanzierung des Aufwands (exklusive Forschung) über eine Marge auf den Verkaufspreis («Delta») vorgesehen werden. Idealerweise würde die Übergangsregelung ausserdem die Finanzierung von begleitender Forschung definieren. Diese ist von nationalem Interesse und wurde bislang vollumfänglich durch die Pilotversuche und die Städte sichergestellt.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Nebst dem Vollzug des Gesetzes benötigen v.a. auch der Ausbau der Prävention und – nicht im Gesetzesvorentwurf abgebildete – flankierende Massnahmen für den Jugendschutz finanzielle Mittel, welche über eine Lenkungsabgabe sowie erhobene Abgaben und Gebühren generiert werden sollen. Die Stadt Bern erachtet es als nicht realistisch, dass die vorgeschlagene finanzielle Steuerung ausreicht, um diese Aufgaben nachhaltig zu leisten. Die Stadt Bern spricht sich dafür aus, dass anstatt der vorgesehenen Lenkungsabgabe auf die verkauften Produkte gemäss Vorentwurf eine besondere – zweckgebundene – **Verbrauchssteuer** erhoben wird (auch im allfälligen Onlineverkauf) mit zweckmässiger Abgeltung der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden. Es wird zudem angeregt, mit einem angemessenen Anteil der Steuereinnahmen einen nationalen Fonds zur Finanzierung von suchtpolitischen Pilotprojekten zu äufnen.

Online-Verkauf: Gemäss erläuterndem Bericht kann der Bundesrat für den Verkauf von Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent gemäss Artikel 20 Absatz 3 zusätzliche Auflagen vorsehen. Dies ist insbesondere für den Online-Verkauf zentral und soll nach Auffassung der Stadt Bern derart umgesetzt werden, dass nur risikoärmere Produkte online erworben werden können. Die Online-Testkäufe bei Alkohol- oder Tabakprodukten zeigen noch deutliche Lücken der Regulierung auf. Früherkennung und Frühintervention sowie Jugendschutz müssen auch beim Modell des Online-Verkaufs gewährleistet sein.

Verkehrssicherheit: Die Stadt Bern erachtet die Handhabung des Gesetzesvorentwurfs hinsichtlich des Fahrens unter THC-Einfluss als wenig ambitioniert und wissenschaftlich überholt. Die aktuelle Regelung ist nicht faktenbasiert und kriminalisiert auch fahrtaugliche Personen mit Spuren von THC im Körper. Die Stadt Bern erachtet daher – analog der Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten EKS-N – eine rasche Überarbeitung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) als zielführend und überfällig. Im Entwurf CanPG kann ein Hinweis auf die geltenden Bestimmungen des SVG angebracht werden.

Aus Sicht der Stadt Bern ist eine **Weiterführung der Meta-Analyse** der Ergebnisse der Pilotversuche notwendig, um eine unabhängige und wissenschaftlich fundierte Antwort auf zentrale Fragen zu erhalten. Die Interpretation der Ergebnisse, die Schlussfolgerungen und allfällige Empfehlungen zuhanden des BAG und anderer Akteure sind wichtig für die Umsetzung des CanPG.

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	Abs.	Bst.	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag
1	Div.		Der illegale Drogenhandel ist der profitabelste Markt für das organisierte Verbrechen. Er verursacht unermesslichen Schaden für Individuen und Gesellschaften und führt zu Gewalt und Konflikten sowie zur Destabilisierung von	Zweck ergänzen mit lit NEU: Erwachsenen, die Cannabis konsumieren, eine gesundheitsorientierte Alternative zu illegalen Cannabisprodukten und dem Kontakt mit kriminellen Organisationen bieten.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Demokratien. Marktregulierungen entziehen dem organisierten Verbrechen Einkommensmöglichkeiten und schützen Menschen, die psychoaktive Substanzen konsumieren. Der regulierte Markt richtet sich an Personen über 18 Jahre. Die Gesundheit von Jugendlichen ist durch den Konsum von Cannabis übermässig gefährdet, sie sollten daher idealerweise kein Cannabis konsumieren. Gleichzeitig sind die meisten erwachsenen Konsumierenden im Jugendalter in den Konsum eingestiegen. Der erste Konsum findet durchschnittlich mit 15 Jahren statt. Viele Minderjährige konsumieren gelegentlich bis regelmässig. Dieser Realität soll mit dem Gesetz ebenfalls Rechnung getragen und begegnet werden. Minderheit (de Courten et al.): Nichteintreten	Explizit erwähnen, dass lit. c und d auch jugendliche Personen einschliesst. Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (a0) ab.
Art. 2		f	Die Stadt Bern favorisiert eine Verbrauchssteuer gegenüber einer Lenkungsabgabe.	
Art. 6			Die Stadt Bern begrüsst, dass eine flexible Anpassung möglich sein soll. Sowohl legale als auch illegale Märkte zeigen eine hohe Innovationskraft in der Produkteentwicklung.	
Art. 7			Die Stadt Bern begrüsst eine spezifische Regelung zum Besitz im öffentlichen Raum. Die Höchstmengen sollen dabei so ausgestaltet sein, dass eine möglichst gute Balance hergestellt wird zwischen Attraktivität des legalen Marktes für Konsumierende und Reduktion von problematischem Konsum. Zudem sollen sie so	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			definiert sein, dass die Kontrolle weder für die Konsumierenden noch für die Vollzugsbehörden zu kompliziert wird (Gramm Cannabis vs Gramm THC, gilt auch für Art. 14 und 20.)	
Art. 9	1		Minderheit (de Courten et al.)	Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit ab.
Art. 10	3		Das Verkaufsrecht für öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden) nach Artikel 39 Abs. 2 wird im Artikel 10 nicht berücksichtigt. Aktuell dürften Anbauer und Hersteller von Cannabisprodukten die Verkaufsstellen der Gemeinden nicht beliefern.	Änderungsvorschlag: Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone, an öffentlich-rechtliche Institutionen, denen das Verkaufsrecht von Kantonen übertragen wurde, oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.
Art. 11			Ein umfassendes Werbeverbot ist unerlässlich, um den Konsum von Cannabis nicht aktiv zu fördern, insbesondere bei Jugendlichen und weiteren vulnerablen Gruppen. Verkaufsförderung kann auch über Produktauslagen und Beschilderungen sowie über die Gestaltung einer Website (Online-Verkauf) gemacht werden. Die Stadt Bern spricht sich dafür aus, die Spielregeln hier noch detaillierter zu definieren. Der Antrag der Minderheit (Graber et al.) geht ebenfalls in diese Richtung, berücksichtigt jedoch den Onlineverkauf nicht.	
Kap. 3	Zusatz		Die kontrollierte Produktion hat aus gesundheitlicher Sicht viele Vorteile. Beim vereinsmässigen Anbau sind Regulierung und Aufsicht schwierig. Er kann jedoch den Austausch unter den Mitgliedern/Konsumierenden fördern, was Gesundheit und Konsumverhalten positiv beeinflussen kann.	Ein vereinsmässiger Anbau soll aus Sicht der Stadt Bern allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden. Zuerst sollen fundierte Erfahrungen gesammelt werden können mit einem regulierten Markt, auch was die Bedürfnisse der Konsumierenden betrifft.
Art. 12			Die Begrenzung auf drei Pflanzen in Blütenphase stellt sicher, dass auch Personen mit hohem	Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (Porchet et al.) ab.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Konsum via Verkaufsstellen mit Gesundheitsfachpersonen in Kontakt treten.	
Art. 14			Die erlaubte Höchstzahl an Besitz im privaten Raum ist so zu begrenzen, dass Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum sich nicht vollständig aus dem Eigenanbau versorgen, sondern auch mit Verkaufsstellen in Kontakt treten und dort von der Beratung profitieren können.	Die 75g THC als Maximalmenge an Besitz im privaten Bereich aus der Selbstversorgung sind zu prüfen und ggf. nach unten zu korrigieren. Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (Porchet et al.) ab.
Art. 20 / 21 / 26			Die Stadt Bern befürwortet ein breites Angebot der Verabreichungsformen. Limitierungen des THC-Gehalts sowie besondere Anforderungen bei Zusatzstoffen sind zwingend.	
Art. 21	1	b f	Auch Tabak ist ein Zusatzstoff, der bei üblichem Gebrauch die Gesundheit gefährdet (vgl. Art. 22). Es ist davon auszugehen, dass Personen, die Cannabisprodukte vaporisieren, diese z.T. mit Aromastoffen aus dem üblichen Handel («Vape-Shops») mischen. Für die Gesundheit der Konsument*innen und im Sinne der Schadensminderung sind aus Sicht der Stadt Bern gut erforschte und streng kontrollierte Aromazusätze, die in spezialisierten Verkaufsstellen angeboten werden, gegenüber den aktuell handelsüblichen zu bevorzugen.	
Art. 22			Es ist aus Sicht der Stadt Bern nicht nachvollziehbar, weshalb verwendungsfertige Cannabiszigaretten verkauft werden sollen. Diese haben sich z.B. in holländischen «Coffeshops» etabliert, lange bevor neuartige Konsumformen- und -Produkte (Vapes/Liquids) verfügbar waren.	Die Stadt Bern spricht sich für die Streichung des Artikels aus. Allenfalls wäre es prüfenswert, für Personen, die nur gelegentlich konsumieren, anderweitig Kleinst-«Gebinde» anzubieten, dies jedoch ohne Beimischung von Tabak.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Der gesundheitliche Nutzen von Aktivkohlefiltern ist zudem wissenschaftlich widerlegt.	
Art. 23	1		Bevor Gesundheitsrisiken ausgeschlossen werden können, muss noch viel Forschung betrieben werden (Toxikologie, gesundheitliche Langzeitstudien). Verdampfen ist gegenüber dem Rauchen auch bei schlechter Forschungslage zu bevorzugen. Es empfiehlt sich in einem ersten Schritt, eine weichere Formulierung zu wählen.	
Art. 27–31			Eine neutrale Verpackung (Plainpackaging) ohne Werbung oder grafische Elemente soll die Attraktivität von Cannabisprodukten reduzieren.	
Art. 29	1	a	Die Formulierung ist zu allgemein, Konsumierende können sich darunter nichts vorstellen. Folgen und Risiken betreffen u.a. neurologische Aspekte, problematische Konsummuster, die psychische Gesundheit und den Hormonhaushalt. Insbesondere Konsumierende unter 25 Jahren sind erheblichen Risiken ausgesetzt.	Die Stadt Bern regt an, den Artikel zu konkretisieren betr. gesundheitlicher und sozialer Folgen und Risiken des Konsums, insbesondere für Konsumierende bis 25 Jahre.
Art. 37	4		Von den Missständen betroffene Gemeinden sollen ebenfalls rasch in Kenntnis gesetzt werden über schwerwiegende Verstösse, damit sie bei Bedarf Massnahmen treffen können.	Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG und öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden), an welche das Verkaufsrecht übertragen wurde sowie Standortgemeinden, unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen.
Art. 39	1		Es ist klarer zu formulieren, dass die Kantone dazu verpflichtet sind, auf ihrem Gebiet für eine geeignete Abdeckung mit Verkaufsstellen zu sorgen.	Anpassungsvorschlag: «Das Recht und die Pflicht zum Verkauf von Cannabisprodukten (...)»
	2		Die Rechte der Gemeinden bei der allfälligen Übertragung durch den Kanton bedürfen einer konkreteren Umschreibung.	«Der Kanton (...) eine Konzession. Öffentlich-rechtliche Institutionen, namentlich Gemeinden, nehmen ein durch den

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

	4		Ibid.	Kanton übertragenes Verkaufsrecht selber wahr oder erteilen Dritten eine Konzession.» Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (Sauter et al.) ab. «Mehrere Kantone oder Gemeinden können (...) erteilen.»
Art. 40	1	c	Die öffentlich-rechtlichen Institutionen sind zuständig für Massnahmen zur Umsetzung der genannten Gesundheitsstrategien. Gewinnorientierte Verkaufsstellen sind zu vermeiden. Dort, wo Verkaufsstellen durch Dritte via Konzession geführt werden, sollen allfällige Gewinne nicht direkt durch die Verkaufsstellen eingesetzt werden können, sondern zur Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung (Prävention, Schadensminderung, Suchthilfe) über den jeweiligen Konzessionsgeber der öffentlichen Hand (Kantone oder Gemeinden) gesteuert werden.	Die Stadt Bern regt an, die Regelung zu prüfen und anzupassen. Die Stadt Bern lehnt die Anträge der Minderheit (de Courten et al.) ab (Lit. c und g.).
	2			Anpassungsvorschlag: «Die Kantone und die Standortgemeinden können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Aufenthaltsorten von Minderjährigen (z.B. Ausbildungsstätten für Minderjährige) einhalten müssen.»
Art. 41	1		Siehe Bemerkungen zu Art. 39	«Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde (...)»
	5			«Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde (...)»
Art. 42	1	f	Die Stadt Bern erachtet die Menge von max. 5 g Gesamt-THC pro Verkauf als hoch. In den laufenden Pilotprojekten gilt pro Kauf eine Obergrenze von 10 Gramm (nicht Gesamt THC) pro Transaktion. Diese sorgt dafür, dass der	Die 5 g Gesamt-THC pro Verkauf sind zu prüfen und ggf. nach unten zu korrigieren.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		g	Konsum für private Zwecke ausreichend gedeckt wird, ohne dass die Möglichkeit besteht, grössere Mengen unkontrolliert zu erwerben. Es ist aus Sicht der Stadt Bern im Sinne der Schadensminderung sinnvoll, eine Palette von Konsumhilfematerialien in den Verkaufsstellen anzubieten und die Konsumierenden entsprechend zu beraten, selbst wenn einige dieser Konsumhilfematerialien nicht für sich «der Schadensminderung dienen».	«ausschliesslich (...) zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden»
Art. 42	2		Eine Zusammenarbeit mit bestehenden lokalen Präventions- und Suchtfachstellen muss zwingend erfolgen.	Änderungsvorschlag: Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen.
Art. 43			Der Bedarf an Konsumräumen ist umstritten. Erfahrungen aus den Pilotversuchen zeigen, dass Cannabiskonsumräume zu einer Entstigmatisierung der Konsumierenden beitragen können. Gleichzeitig kam es nicht zu Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Dennoch sollen für den Betrieb eines Konsumraums die Standortgemeinden das letzte Wort haben, da sie die komplexen lokalen Bedingungen am besten beurteilen können.	Mit neuem Artikel ergänzen: «Der Betrieb eines Konsumraums bedarf des Einverständnisses der Standortgemeinde».
Art. 48–53			Die Stadt Bern befürwortet die Möglichkeit des Onlineverkaufs aus zwei Gründen: 1. Sie orientiert sich an einer gesellschaftlichen Realität. Der Grossteil des illegalen Substanzmarkts wird heute online abgewickelt.	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		2. Der Onlineverkauf kann geografische Abdeckungslücken der Verkaufsstellen subsidiär füllen. Der Bund soll sich dabei eng mit den Kantonen koordinieren sowie einen angemessenen Anteil an Steuereinnahmen und Gewinnen an die Kantone (und damit indirekt auch an die Gemeinden) weitergeben zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (Vollzug, Prävention etc.). Der Bund soll durch den Onlinehandel die Verkaufsstellen nicht konkurrenzieren und die Finanzierung der Aufgaben von Kantonen und Gemeinden nicht gefährden.	
Art 49	1	Die Stadt Bern erachtet es als zwingend, den Artikel dahingehend zu ergänzen, dass Online-Verkauf erst dann umgesetzt werden kann, wenn funktionierende Mechanismen für die Alterskontrolle online bestehen und die Beratung durch eine Fachperson auch online garantiert werden kann. Dies ist wichtig für effektiven Jugendschutz sowie Prävention, Schadensminderung und F+F.	Die Stadt Bern regt an, den Artikel zu prüfen und anhand ihrer Bemerkungen zu ergänzen. Die Stadt Bern lehnt die Anträge der Minderheit (de Courten et al.) ab (Lit. c und g).
Art. 50		Die Stadt Bern steht der vorgeschlagenen finanziellen Steuerung ablehnend gegenüber. Vgl. Abschnitt allg. Bemerkungen.	
Absch. 5			Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (de Courten et al.) ab.
Art. 56		Vgl. Bemerkungen zu Art. 48–53.	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

				Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (de Courten et al.) ab.
Kap. 7			Die Tabaksteuer leitet die Mittel direkt in die allgemeine Bundeskasse (AHV). Die Mittel sollen aber zur Erfüllung von zweckgebundenen Aufgaben fair an alle föderalen Ebenen verteilt werden. Siehe Bemerkungen zur finanziellen Steuerung im Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen» (Verbrauchssteuer).	Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (Aeschi et al.) ab.
Art. 62			Gemäss Begleitschreiben des Bundes zur Vernehmlassung soll der Jugendschutz und die öffentliche Gesundheit im Zentrum der neuen Regelung stehen. Dazu braucht es entsprechende Lenkungsziele und die Überprüfung derselben mittels Monitorings. Die vorgeschlagene Verschärfung der Lenkungsziele durch die Minderheit ist zu ambitioniert.	Die Stadt Bern regt an, den Artikel mit einem Lenkungsziel zu ergänzen, das den Jugendschutz anstrebt. Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (de Courten et al.) ab.
Art. 63-65; 67			Siehe Bemerkungen zur finanziellen Steuerung im Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen» (Verbrauchssteuer).	
Kap. 8			Die Stadt Bern spricht sich dafür aus, dass bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ein umfassendes Monitoring aufgebaut wird. Dadurch können die Zielerreichung des Gesetzes von Beginn weg überprüft, der Markt laufend gesteuert sowie flankierende Massnahmen faktenbasiert entwickelt und weiterentwickelt werden. Die Finanzierung des Monitorings muss langfristig sichergestellt werden.	
Art. 65	4		Siehe Bemerkungen zur finanziellen Steuerung im Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen» (Verbrauchssteuer). Die Stadt Bern erachtet es als	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			wichtig, dass die am Vollzug beteiligten Behörden für den Aufwand im Monitoring und für Massnahmen in Jugendschutz, Prävention und Schadensminderung ausreichend entschädigt werden.	
Art. 68			Das Monitoring ist hinsichtlich Jugendschutz zu ergänzen. Das Monitoring ist hinsichtlich Gesundheit zu ergänzen.	Die Stadt Bern regt eine Anpassung gemäss Ergänzungsvorschlag Art. 62 an. Es ist kein Monitoring der Auswirkung auf die Gesundheit vorgesehen. Diese sollte mitberücksichtigt werden.
Art. 69			Die Stadt Bern begrüsst es, dass eine erste Evaluation spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen soll.	
Art. 70f.			Aus Sicht der Stadt Bern ist sicherzustellen, dass Daten von natürlichen Personen, die Cannabis in den Verkaufsstellen oder im allfälligen Onlineverkauf erwerben, als besonders schützenswert behandelt werden. So sollen z.B. elektronische "Track&Trace"-Systeme entlang der Wertschöpfungskette keine Nachverfolgung von individuellen Bezugsmengen ermöglichen.	
Art. 85 / 88			Aus Sicht der Stadt Bern ist es zu begrüssen, dass Monitoring und Controlling in der Verantwortung des Bundes liegen, um regionale Unterschiede zu verhindern. Es ist zwingend, begleitende Forschung bei der Gesetzeseinführung zu betreiben.	
SVG			Siehe Bemerkungen im Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen». Das SVG soll aus Sicht der Stadt Bern anhand von wissenschaftlichen Erkenntnissen und internationalen Erfahrungen	Die Stadt Bern stimmt dem Antrag der Minderheit (Gysi et al.) zu.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			angepasst werden, idealerweise vor dem Inkrafttreten des CanPG.	
--	--	--	---	--

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
☐	Zustimmung
☒	Eher Zustimmung
☐	Neutrale Haltung
☐	Eher Ablehnung
☐	Ablehnung